

Informationsblatt zum Abitur 2022 für die Klassenstufe 12

Das Schulhalbjahr 12/I endet am **14. Januar 2022**. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält der Schüler eine Zulassung zum Schulhalbjahr 12/II bzw. nach erfolgreicher Qualifikation am Ende des Schulhalbjahres 12/II die Zulassung zur Abiturprüfung. Das Kurshalbjahr 12/II endet am **13. Mai 2022**.

Am Ende des Schulhalbjahres 12/I findet für alle Schüler eine Informationsveranstaltung zur Abiturprüfung statt. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht!

Im Kurshalbjahr 12/II werden Kursarbeiten wie folgt geschrieben:

- Im KF Deutsch, den Fremdsprachen und Gesellschaftswissenschaften – Prüfungsteilnehmer im zeitlichen Umfang der Abiturprüfung; Schüler ohne Prüfung in diesen Fächern im Umfang von 90 Minuten; es findet an diesen Tagen kein weiterer Unterricht statt
- Im KF Mathematik und den Naturwissenschaften: alle Schüler, Dauer: 90 Minuten

Die Abiturprüfungen finden im Zeitraum vom **19. Mai – 24. Juni 2022** (vgl. Aushang: **Termine Abitur 2022**) statt.

Jeder Schüler muss drei schriftliche Prüfungen und zwei mündliche Prüfungen absolvieren. Die Wahl der Prüfungsfächer obliegt dem Schüler. Die schriftliche Meldung zur Abiturprüfung mit Benennung der drei schriftlichen und **zwei** mündlichen Prüfungsfächer erfolgt durch den Schüler bis zum **18. Januar 2022**.

Das Seminarfach kann eine mündliche Prüfung ersetzen.

Schriftliche Prüfungen

Termine und Prüfungsräume sind dem Aushang zu entnehmen.

Die Einsichtnahme in die schriftlichen Abiturarbeiten nach deren Korrektur ist nur dem Schüler selbst im Beisein des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten am **08. Juli 2022** von 08.00 bis 10.00 Uhr gestattet (vgl. ThürSchulO § 104). Die Einsichtnahme in die Arbeiten muss vorher schriftlich beantragt werden. Das Recht der Einsichtnahme begründet keinen Anspruch auf Erläuterung und Begründung der Korrektur und Benotungen.

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum **vom 10. Juni bis 24. Juni 2022** statt. Hauptprüfungstag ist der **14. Juni 2022**. Die individuellen Prüfungstermine sind dem Prüfungsplan zu entnehmen.

Nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse am **27. Juni 2022** (vgl. ThürSchulO § 100, Absatz 2) **können bis 28. Juni 2022 - 12.00 Uhr zusätzliche mündliche Prüfungen im 1. bis 3. Prüfungsfach schriftlich beim Oberstufenleiter angemeldet werden**. Die Termine für diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

ACHTUNG! Das Ergebnis einer zusätzlichen, freiwilligen mündlichen Prüfung wird in jedem Fall in die Gesamtqualifikation eingerechnet, auch bei einer Verschlechterung.

Vordrucke zur Meldung zusätzlicher mündlicher Prüfungen gibt es bei der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse am 27. Juni 2022.

Die Prüfungskommission *kann* nach § 92, Absatz 6 ThürSchulO in den Fächern der schriftlichen Prüfungen eine mündliche Prüfung ansetzen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung von der Bewertung 12/II um mehr als 6 Punkte abweicht.

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife wird dem Prüfling zuerkannt, wenn er die Abiturprüfung bestanden hat, das heißt, dass die Qualifikation im Prüfungsbereich erreicht wurde (vgl. ThürSchulO § 102, Absatz 3 und § 103, Absatz 1).

Die Abiturprüfung gilt als bestanden, wenn **in mindestens 3 der fünf Prüfungsfächer jeweils mindestens 5 Punkte und eine Gesamtpunktzahl im Prüfungsbereich von mindestens 100 Punkten** erreicht wurden.

Die im Qualifikationsbereich der Prüfung einzubringende Gesamtpunktzahl ergibt sich in jedem Prüfungsfach aus der vierfach gewerteten Punktzahl der eigentlichen schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung.

Nach ThürSchulO § 102, Absätze 6 und 7 gilt, dass „ein Schüler, der die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen kann“, nach Mitteilung des Nichtbestehens den Unterricht des Halbjahres 11/II, ohne dass ein Zeugnis für dieses Halbjahr ausgestellt wird, besucht. Der Schulleiter kann gegebenenfalls eine befristete Beurlaubung bis zum Schuljahresende aussprechen.

Ein Schüler, der die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält nach § 102, Absatz 7 der ThürSchulO ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 12/II. Außerdem ist auf Antrag des Schülers und nach Prüfung der Voraussetzungen das Ausstellen einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife möglich (§ 82a ThürSchulO).